

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2712

KR.Nr. AD 192/2005

(VWD)

Dringlicher Auftrag Fraktion SP/Grüne: Rasche und konkrete Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden (13.12.2005);

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

1. Die dem Kantonsrat vorliegende Revision des Hundegesetzes mit griffigen Massnahmen gegen potenziell gefährliche Hunde und ihre Halter zu versehen und folgende Massnahmen zu prüfen und der vorberatenden Kommission und dem Kantonsrat allenfalls zu beantragen:

- Leinenzwang und Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Kampfhunde.
- Ausbildungspflicht für Halter mit Hunden über 15 kg Lebendgewicht.
- Verbot von Einfuhr, Handel, Zucht und Halten von gefährlichen Kampfhunden.
- Verstärkung der Kontrolle über artgerechte Haltung und Zucht von Hunden.
- Griffiger Massnahmenkatalog bei Zuwiderhandlungen.

2. Basierend auf den bestehenden Grundlagen alle nötigen Sofortmassnahmen zu ergreifen.

2. Begründung

Wir fordern den Regierungsrat auf, mit wirksamen Massnahmen gegen Kampfhunde und deren Halter vorzugehen. Der Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden muss rasch gewährleistet sein. Dazu braucht es griffige Gesetzesbestimmungen, damit tragische Vorfälle präventiv verhindert werden können. Die überwiesene Motion Hasenfratz vom 12.12.2000 hätte dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben, wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden vorzuschlagen. Dies wurde unterlassen, stattdessen wollte man im Wesentlichen nur das Bundesrecht übernehmen, das lediglich ein Microchip-Obligatorium verlangt. Zudem sind wir der Auffassung, dass das Warten auf neue Vorschläge des Bundes nicht ausreicht. Wir erwarten deshalb, dass der Regierungsrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen ausschöpft um Sofortmassnahmen einzuleiten. Die Bevölkerung erwartet rasch wirksame Taten und kann sich allein mit Vertröstungen auf später zu recht nicht zufrieden geben.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 14. Dezember 2004 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Schutzmassnahmen im allgemeinen

Die tödliche Hundeattacke von Oberglatt hat in der Öffentlichkeit grosse Betroffenheit ausgelöst. Auch wir sind über diesen tragischen Vorfall, bei welchem ein Kind von Pitbulls tödlich attackiert wurde, entsetzt. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass nun über verschiedenste Sofortmassnahmen zum Schutz von gefährlichen Hunden diskutiert wird. Trotz der hohen Aktualität des Themas und der intensiven Diskussion in der Öffentlichkeit und den Medien gilt es aber nun, nicht überstürzt Massnahmen zu beschliessen. Besonnenheit ist deshalb angesagt, weil der Bund beschlossen hat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Massnahmenpaket gegen gefährliche Hunde sehr schnell – nämlich bis Ende Januar 2006 – vorzuschlagen. In der vom Bundesamt für Veterinärwesen koordinierten Arbeitsgruppe wird neben weiteren acht Kantonen auch der Kanton Solothurn durch die Kantonstierärztin vertreten sein. Damit ist sichergestellt, dass wir vom Massnahmenkatalog unmittelbar Kenntnis erhalten werden und die Vorschläge sofort in die kantonale Gesetzgebung einfliessen lassen können. Wir werden der Umsetzung der Vorschläge hohe Priorität einräumen und die nötigen Gesetzgebungsarbeiten unverzüglich an die Hand nehmen, sobald die entsprechenden Massnahmen bekannt sind. In Anbetracht der hohen Mobilität der Bevölkerung erachten wir es als wichtig und notwendig, eine *landesweite* Gesetzesharmonisierung anzustreben. Die heutige Situation mit unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen stiftet nur Verwirrung. Unsere Strategie geht deshalb dahin, eine Vereinheitlichung der Hundehaltvorschriften anzustreben und die Empfehlungen der Koordinationsgruppe des Bundes möglichst zu übernehmen.

4.2 Konkrete Einzelmassnahmen

Die vom Bundesamt für Veterinärwesen eingesetzte Koordinationsgruppe zur Festlegung von Vorkehrungen gegen gefährliche Hunde wird alle möglichen Massnahmen, wie Leinenzwang, Bewilligungspflicht für das Halten von Kampfhunden, Ausbildungspflicht für Hundehalter oder auch ein Verbot von Einfuhr, Handel, Zucht und Halten von bestimmten Rassenhunden auf ihre Tauglichkeit und Durchsetzbarkeit hin prüfen. Ein konkreter Massnahmenkatalog ist bereits auf Ende Januar 2006 angekündigt. Wir sind gewillt, die entsprechenden Vorschläge unverzüglich in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen. Es wäre jedoch wenig weitsichtig, ohne Koordination mit den übrigen Kantonen bzw. dem Bund, Sofortmassnahmen zu ergreifen. Auch beim sofortigen Erlass von Vorschriften muss der ordentliche Gesetzgebungsprozess durchlaufen werden. Wir gewinnen somit nur wenig Zeit mit der Umsetzung von Sofortmassnahmen, riskieren aber ein Ergebnis, welches mit den übrigen Kantonen bzw. dem Bund nicht abgestimmt ist und im Vollzug Probleme bereitet. So wäre beispielsweise das im Vorstoss vorgeschlagene Verbot von Einfuhr, Handel, Zucht und Halten von gefährlichen Kampfhunden kaum wirksam, wenn es nur im Kanton Solothurn zur Anwendung gelänge. Wir haben deshalb die Absicht, unsere Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden seriös wahrzunehmen und wollen nicht mit übereilten Entscheiden eine Scheinsicherheit vortäuschen, weshalb wir den vom Bund koordinierten Vorschlägen nicht vorgreifen wollen.

Die bestehende Hundegesetzgebung ermöglicht es bereits heute, Einzelmassnahmen gegen verhaltensauffällige Hunde zu ergreifen. Möglich sind Leinenzwang oder Maulkorbpflicht bis hin zur Beseitigung eines Hundes, wenn dieser Personen oder Tiere angreift. Bei Belästigungen oder bei Gefahr von Übergriffen durch gefährliche Hunde können somit schon heute basierend auf den bestehenden Grundlagen die nötigen Massnahmen ergriffen werden. Es bestehen hingegen noch keine Vorschriften

in dem Sinne, dass bei Hunden einer bestimmt bezeichneten Rasse generell Präventivmassnahmen vorzukehren sind. Ob solche Vorschriften eingeführt werden sollen, werden wie erwähnt die Ergebnisse der Koordinationsgruppe des Bundes aufzeigen. Diese werden auch aufzeigen müssen, welche Massnahmen geeignet sind, jene Hunde und Halter zu treffen, die eine potenzielle Gefahr darstellen und jenen Hundehaltern, welche ihre Verantwortung im Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit wahrnehmen, keine unnötigen Hindernisse in den Weg zu stellen. Bei der Festlegung der Massnahmen ist im Weiteren auch zu beachten, dass eine artgerechte Haltung von Hunden nach wie vor möglich sein muss, wie es das Tierschutzgesetz verlangt.

Mit der Vorlage zur Teilrevision des Hundegesetzes wurden entgegen den Ausführungen im Vorstosstext auch Mittel gegen gefährliche Hunde vorgesehen. Wir verweisen diesbezüglich auf den neu vorgeschlagenen § 2, welcher einen Katalog konkreter Massnahmen umfasst. Auf die Einführung von Präventivmassnahmen gegen bestimmte Hunderassen wurde hingegen verzichtet. Wir verweisen jedoch mit aller Deutlichkeit daraufhin, dass im Rahmen der Vernehmlassung die vorgeschlagene Teilrevision durchwegs begrüsst wurde, sofern dazu überhaupt eine Stellungnahme eingereicht wurde. Bei all jenen Vernehmlassungsadressaten, welche auf eine Eingabe verzichtet haben, gehen wir davon aus, dass das Geschäft als entweder zu unbedeutend oder als unkritisch bzw. in Ordnung befunden wurde. Dass nun nach dem tragischen Vorfall dem Hundegesetz politisch eine höhere Priorität zukommt, können wir nachvollziehen, rechtfertigt es aber nicht, uns Nachsichtigkeit gegenüber der Problematik vorzuwerfen.

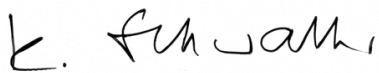
Soweit der Auftrag verlangt, dass die verschiedenen Massnahmen wie Leinenzwang und Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Kampfhunde, ein Verbot von Einfuhr, Handel, Zucht und Halten von gefährlichen Kampfhunden, die Verstärkung der Kontrolle über artgerechte Haltung und Zucht von Hunden sowie Schaffung eines griffigen Massnahmenkataloges bei Zuwiderhandlungen zu *prüfen* seien, stehen wir diesem Anliegen positiv gegenüber. Wir sind jedoch klar der Auffassung, dass diese Massnahmen nicht unabhängig von der Koordinationsgruppe des Bundes diskutiert werden soll, sondern deren Empfehlungen, welche in Kürze vorliegen sollten, mitberücksichtigt werden müssen. Wir sind selbstverständlich auch bereit, die bestehenden rechtlichen Grundlagen auszuschöpfen, wenn dies der Einzelfall erfordert. Wir lehnen es jedoch ab, gesetzlich neue Sofortmassnahmen vorzusehen, welche weder mit dem Bundesgesetzgeber noch mit den übrigen kantonalen Lösungen harmonisiert ist.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgender neuer Ziffer 1:

Im Rahmen der Prüfung des ganzen Spektrums möglicher Massnahmen gegen potenziell gefährliche Hunde und ihre Halter sind auch die vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen. Der Regierungsrat setzt sich für eine Schweiz weite, einheitliche Lösung ein und beantragt dem Kantonsrat umgehend ihre Umsetzung in der solothurnischen Gesetzgebung.

Ziffer 2: unverändert



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat